

Infoblatt: Fristen bei Anträgen und Widerspruch auf einen Blick

Die wichtigsten Fristen bei Anträgen auf Teilhabeleistungen und bei Widersprüchen auf einer Seite. Rechtsstand: 08.10.2026 (Bundesrecht). Das Infoblatt ist keine Rechtsberatung.

Antrag auf Leistungen zur Teilhabe (§ 14 SGB IX)

Schritt	Frist
Zuständigkeitsprüfung durch den Rehabilitationsträger	2 Wochen nach Antragseingang
Entscheidung, wenn kein Gutachten nötig ist	3 Wochen nach Antragseingang
Entscheidung, wenn ein Gutachten nötig ist	2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens

Wird der Antrag weitergeleitet, beginnen die Fristen beim zuständigen Träger mit dessen Antragseingang.

Widerspruch gegen einen Bescheid (§§ 84, 66 SGG)

Thema	Regel
Widerspruchsfrist	1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheids (3 Monate bei Bekanntgabe im Ausland)
Form und Stelle	schriftlich, elektronisch in den gesetzlichen Formen oder zur Niederschrift, bei der Stelle, die den Bescheid erlassen hat; die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde oder einem Versicherungsträger eingeht (sie muss ihn weiterleiten)
Fehlende oder falsche Rechtsbehelfsbelehrung	Frist beginnt nicht zu laufen; Widerspruch dann innerhalb eines Jahres seit Zustellung möglich (Ausnahmen im Gesetz)

Wenn nicht entschieden wird (§ 88 SGG)

Situation	Frist
Antrag ohne zureichenden Grund nicht beschieden	Klage frühestens nach 6 Monaten

Situation	Frist
Widerspruch ohne zureichenden Grund nicht beschieden	Klage frühestens nach 3 Monaten

Deine Rechte im Verfahren

- **Anhörung** vor Entscheidungen, die in Rechte eingreifen (Ausnahmen im Gesetz).
- **Akteneinsicht**, soweit zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich.

Merke dir

- Halte den Eingang von Anträgen und Widersprüchen nachweisbar fest und notiere das Datum der Bekanntgabe eines Bescheids.
- Lass dich frühzeitig beraten, besonders vor einer Klage.

Hintergrund und Quellen

Grundlage ist der Beitrag „Anträge stellen und Widerspruch einlegen“. Fristen: Teilhabeantrag ^[1], Widerspruch und Form ^[2], fehlende Belehrung (Ausnahmen: höhere Gewalt; Belehrung, dass kein Rechtsbehelf gegeben sei) ^[3], Untätigkeit ^[4], Anhörung ^[5], Akteneinsicht ^[6].

Quellen

1. § 14 SGB IX – Leistender Rehabilitationsträger (Abs. 1 und 2). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__14.html
2. § 84 SGG – Widerspruchsfrist. https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/__84.html
3. § 66 SGG – Rechtsbehelfsbelehrung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/__66.html
4. § 88 SGG – Untätigkeitsklage. https://www.gesetze-im-internet.de/sgg/__88.html
5. § 24 SGB X – Anhörung Beteiligter. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/__24.html
6. § 25 SGB X – Akteneinsicht durch Beteiligte. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/__25.html